

Der Vorsorgeauftrag nach dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts

Am 1. Januar 2013 tritt das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Seit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 1912 erfuhr dieses keine grosse Veränderung, weshalb das gesamte Erwachsenenschutzrecht einer tiefgreifenden Revision unterzogen wurde. Ziel der Revision ist insbesondere die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts urteilsunfähiger Personen. Die Einführung des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung stehen dabei im Zentrum. Die nachfolgenden Ausführungen geben Einblick in das Wesen des neugeschaffenen Vorsorgeauftrages.

1. Der Vorsorgeauftrag

Durch die Errichtung eines Vorsorgeauftrages erteilt eine handlungsfähige Person einer anderen Person den Auftrag, im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit die Personen- und/oder Vermögenssorge zu übernehmen und sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Mit einem Vorsorgeauftrag können Anordnungen, Bedingungen und Auflagen getroffen werden, welche im Falle der Urteilsunfähigkeit die Gewährleistung der bisherigen Lebensführung im Sinne des Vorsorgeauftraggebers ermöglichen sollen. Der Vorsorgeauftraggeber kann in einem Vorsorgeauftrag seine Vorstellungen und Absichten, nach welchen im Zeitpunkt seiner Urteilsunfähigkeit gehandelt werden sollen, detailliert ausführen und festhalten.

2. Urteilsunfähigkeit

Ob die in einem Vorsorgeauftrag aufgeführten Bestimmungen überhaupt zur Anwendung kommen, hängt davon ab, ob der Vorsorgeauftraggeber urteilsunfähig wird. Urteilsunfähig im Sinne von Art. 16 nZGB ist, wem es wegen seines Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Hauptanwendungsfall für den Vorsorgeauf-



Clemens Wymann
Rechtsanwalt und Notar

trag dürfte der Verlust der Urteilsfähigkeit aufgrund des Alters sein.

3. Die beauftragte Person

Der Vorsorgeauftrag kann einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden. Das Gesetz verlangt einzig, dass die beauftragte Person ausreichend genau bezeichnet ist. Von der beauftragten Person wird verlangt, dass sie geeignet ist, die ihr aufgetragenen Aufgaben auszuführen. Die Prüfung der Eignung wird von der mit der Erwachsenenschutzbehörde durchgeführt (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 nZGB).

Der beauftragten Person steht es selbstverständlich zu, den Vorsorgeauftrag abzulehnen. Ebenso kann der Beauftragte den Vorsorgeauftrag kündigen. Da es folglich durchaus möglich ist, dass die im Vorsorgeauftrag vorgesehene natürliche oder juristische Person entweder nicht geeignet ist oder den Vorsorgeauftrag ablehnt, kann der Vorsorgeauftraggeber im Vorsorgeauftrag für diesen Fall sogenannte Ersatzbeauftragte nennen.

4. Inhalt

Inhaltlich kann ein Vorsorgeauftrag die Personensorge, die Vermögenssorge und die entsprechende Rechtsvertretung umfassen. Zur Personensorge gehören insbesondere Tätigkeiten in Bezug auf die Gesundheit (ärztliche Massnahmen), aber auch die alltägliche Betreuung und Begleitung sowie der persönliche Kontakt mit dem Auftraggeber. Als zentraler Aspekt fällt ein Entscheid über die Unterbringung in ein Pflegeheim unter die Personensorge.

Die Vermögenssorge betrifft grösstenteils die Verwaltung des Einkommens und des Vermögens. Demjenigen, welchem die Personensorge resp. die Vermögenssorge zukommt, verfügt in diesem Bereich auch über die damit verbundene Vertretungsbefugnis.

5. Errichtung, Widerruf, Inkrafttreten, Wiedererlangung Urteilsfähigkeit

Ein Vorsorgeauftrag kann eigenhändig errichtet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Im Zeitpunkt der Errichtung eines Vorsorgeauftrages muss die errichtende Person handlungsfähig sein.

Ist die auftraggebende Person mit dem Vorsorgeauftrag nicht mehr einverstanden, kann diese mittels einer Widerrufserklärung oder aber auch durch Vernichtung der Urkunde widerrufen werden.

Grundsätzlich tritt der Vorsorgeauftrag in Kraft, wenn der Vorsorgeauftraggeber urteilsunfähig wird. Die Feststellung dieser Urteilsunfähigkeit erfolgt durch die Erwachsenenschutzbehörde. Sobald der Vorsorgeauftraggeber die Urteilsfähigkeit wieder erlangt, verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Wirkung. Der Vorsorgeauftrag kann vorsehen, dass der Vorsorgeauftrag bei erneuter Urteilsunfähigkeit wieder zur Anwendung kommt.

6. Fazit

Beim Vorsorgeauftrag handelt es sich um ein im Zuge der Revision des Erwachsenenschutzrechtes neu geschaffenes Mittel, mit welchem in selbstbestimmender Art und Weise auf diejenige Phase des Lebens Einfluss genommen werden kann, in welcher man nicht mehr in der Lage sein wird, für seine Belange selbst zu sorgen. Je detaillierter ein Vorsorgeauftrag formuliert wird, desto grösser ist die Chance, dass dereinst die einzelnen Aspekte im eigenen Sinn geregelt werden.

Trotz der Tatsache, dass die Schwelle zur Errichtung eines Vorsorgeauftrages gering ist, empfiehlt es sich, sich vor der Errichtung von einer fachkundigen Person beraten zu lassen. Im Hinblick auf die Errichtung eines Vorsorgeauftrages gilt es genau zu prüfen, welche Person mit der jeweiligen Sorge beauftragt wird, welche Aufgaben einer Person konkret zukommen, welche Anweisungen, Bedingungen und Auflagen zu regeln sind und welche Ersatzbeauftragte eingesetzt werden sollen.

Für rechtliche Beratungen und die Errichtung von Vorsorgeaufträgen stehen wir Ihnen in unseren Büros in Laufenburg, Möhlin und Frick gerne zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten:

Studer Anwälte und Notare
Hintere Bahnhofstrasse 11 A
5080 Laufenburg
Tel. 062 869 40 69 oder
E-Mail: office@studer-law.com